

Erklärung nach § 257 StPo in Verbindung mit einer Einlassung (Dokument zum Dokument der Dt. Bundesbank und zum Film der Staatsgründung) und Einlassung zur Struktur der Vereinigung „NeuDeutschland“ und ihrer Zweckbetriebe, zur rechtlichen Ausgestaltung der Vereinigung „Königreich Deutschland“ und ihrer Teile und zu meiner Interaktion mit den Mitgliedern.

A.

Die Ausführungen des Schreibens der Deutschen Bundesbank sind mit zahlreichen Fehlern behaftet. Sie resultieren sicher daraus, daß der Inhalt des „4-stündigen Gespräches“ nicht aufgezeichnet worden ist und, wie sich in der Befragung gezeigt hat, das Erinnerungsvermögen des beteiligten Bundesbankers Röder für eine korrekte Wiedergabe der Gesprächsinhalte von vor über 7 Jahren nicht ausreichte.

Korrekt sind folgende Angaben:

Der Adressat ihres Anschreibens und ihrer Interaktion ist korrekt gewählt:

In dem Fall der mit Geburtsnamen Peter Fitzek hier Angeklagte, in der Funktion des Vorstandsvorsitzenden des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“

Es ist ebenso korrekt, daß der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ unter den Bezeichnungen seiner unselbständigen Zweckbetriebe „Kooperationskasse“ und „Gesundheitsfond“ (Hier war absichtlich ein Eigenname gewählt, der das „s“ am Ende des hier aufgeführten Wortes „Gesundheitsfonds“ wegließ) der Handelnde war.

Damit ist im Schreiben ersichtlich, daß die Bundesbank korrekt erkannt hat, daß es sich hierbei um den Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ handelt, der hier tätig ist, und dass die „Kooperationskasse“ immer nur eine unselbständige Einrichtung ist, die weder einen gewählten Vorstand hatte, noch Mitgliederversammlungen kannte, noch eigene Entscheidungen oder Beschlüsse fassen konnte und bei der es sich keinesfalls um einen nicht eingetragenen Verein handeln konnte, da bei der „Kooperationskasse“ als auch beim „Gesundheitsfond“ nicht im entferntesten die Mindestanforderungen an einen Verein nach BGB erfüllt waren. Daß alle Einrichtungen des Vereins „NeuDeutschland“ Zweckbetriebe sein mussten, wurde verbindlich im Art. 3 Absatz 14 der Vereinsverfassung NeuDeutschland geregelt.

Keiner der Zweckbetriebe hatte einen gewählten Vorstand, sondern vom Vorstand des Vereins „NeuDeutschland“ wurde ein Mitglied des Vereins „NeuDeutschland“ zur Arbeit in der sog. Abteilung „Kooperationskasse“ eingesetzt.

Die formulierten Statuten z.B. der NDGK waren im Artikel 9 – Verwaltung –, in der ein „Vorstand“ erwähnt wurde, auf die Zukunft ausgerichtet und sollten dann Anwendung finden, wenn z.B. die „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ (NDGK) Außenstellen und zahlreiche Zweigstellen gebildet haben würde und eine Verwaltung des Zweckbetriebes in Wittenberg nicht mehr von dort aus realisierbar wäre.

Es gab bisher also weder Mitgliederversammlungen einer „NeuDeutschen Gesundheitskasse“ (im folgenden NDGK), noch gab es einen Vorstand, noch wurden hier irgendwelche Beschlüsse gefasst, noch gab es ein sog. „Vereinsleben der NDGK“, noch konnte dort Michaela Kunath unabhängige Entscheidungen treffen. Sie war verantwortlich für die ordentliche Bearbeitung der Mitgliederanfragen und hatte die ordentliche Buchführung in ihrer Verantwortung und sie interagierte mit dem Abwickler Dr. Oppermann und seinem Mitarbeiter RA Kubusch. Sie konnte aber keine Entscheidungen ohne den Vereinsvorstand von NeuDeutschland treffen, in dem Fall ich.

Ich setzte sie mit ihrem Einverständnis auf diesen Platz und beriet sie in allen Fragen bei der Anwendung und zur Beachtung von Regularien im Sinne des SGB V und des VVG. Michaela Kunath hatte auch, genau wie z.B. Benjamin Michaelis oder ich, keinen schriftlichen Vertrag des Zweckbetriebes NDGK geschlossen. Anfallende Rechnungen wurden hier vom Verein „NeuDeutschland“ erstattet, es handelte sich ja um Mitgliedsbeiträge des Vereins „NeuDeutschland“. In dem waren alle Mitglied, und der lieferte nur den Mitgliedern der Gemeinschaft in Wittenberg alle Leistungen, die das Mitglied brauchte ohne Kosten für dieses, da diese direkt und unmittelbar täglich in Wittenberg die gemeinnützigen Ziele der Vereinigung förderten. Dazu gehörte Essen, Unterkunft und auch Gesundheitsdienstleistungen.

Mit allen anderen Zweckbetrieben und ihren Mitarbeitern war das genauso. Das ersparte erheblichen Verwaltungsaufwand und machte alles effizienter, vor allem, weil ja die in Wittenberg tätigen Mitglieder damals noch beständig wechselten. Durch die guten Vorsorgemaßnahmen und Schulungen, durch die Freiwilligkeit bei allen Tätigkeiten und dem meist guten Klima im Verein gab es sehr wenig sog. „Krankheiten“ bei den in Wittenberg tätigen Mitgliedern.

Ein Zweckbetrieb tätigte zwar eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, diese wurde aber nur für die Überprüfung der eigenen internen Wirtschaftlichkeit des Zweckbetriebes und für den Fall einer Rückforderung eines Kapitalüberlassers erstellt, damit dieser ein Überschuldungsrisiko der Gesamtvereinigung prüfen konnte, die Jahresüberschüsse ersichtlich waren und woher sie kamen. Dazu könnte es kommen, wenn die Qualifizierte Nachrangabrede vom Kapitalempfänger NeuDeutschland in Anspruch genommen werden musste. Laut Kapitalüberlassungsvertrag sollten ja Rückzahlungen einerseits aus weiteren eingezahlten Kapitalüberlassungen mithilfe der „Kooperationskasse“ in diese gezahlt werden.

Dies erlaubte eine schnelle Übersicht über die erste einfache und zügige Rückzahlungsmöglichkeit aus den weiteren Einzahlungen der Mitglieder von NeuDeutschland an den Verein „NeuDeutschland“ in die „Kooperationskasse“. Eine Überprüfung war hier in einer Minute möglich, indem einfach auf die laufende Liste geschaut wurde. Diese führte der hier sog. „Chefbuchhalter“ der „Kooperationskasse“ Hannes Jaschke.

Die zweite Rückzahlungsmöglichkeit bestand für den Verein „NeuDeutschland“ an den Kapitalempfänger darin, aus künftigen Jahresüberschüssen des Kapitalempfängers befriedigt zu werden. Dies war der Verein „NeuDeutschland“ oder in einigen Fällen auch „Ganzheitliche Wege e.V.“ Diese Rückzahlungsmöglichkeiten sollten gerade mithilfe von Jahresabschlüssen ermittelt werden. Das hat die BaFin für die Jahre 2011, 2012 und 2013 und auch weiterhin verhindert, indem sie illegale Razziaaktionen durchgeführt und zahlreiche Unterlagen mitgenommen hat, die sie hätte gar nicht mitnehmen dürfen, da dies vom Durchsuchungsbeschluss nicht gedeckt war. Die BaFin vereitelte damit aber nicht nur die Ermittlung der Jahresüberschüsse. Sie vereitelte allein auch die Rückzahlung, indem Sachwerte und Gelder, sowie Unterlagen und Verträge mitgenommen worden sind. Es wurde zudem im Zuge all der Razzien unheimlich viel gestohlen. Die zahlreichen Strafanzeigen und Strafanträge dazu sprechen Bände. Des weiteren sind Akten bei der BaFin „außer Kontrolle“ geraten. Es ist auch nicht sicher, ob darunter nicht auch zahlreiche KÜV sind. Schließlich will die BaFin nur bei fehlenden KÜV selbst sog. „Bankgeschäfte“ erkennen. Auf die ganzen anderen unsinnigen Erfindungen der BaFin möchte ich hier gar nicht näher eingehen.

Zuerst wurde gerade an einem Jahresabschluss für 2013 gearbeitet, da Frau Dr. Kristine Witzel eine Rückforderung gestellt hatte. Das haben die Zeugen bestätigt.

Aufgabe war ja, den Jahresüberschuss von 2013 zu ermitteln, auch um ihre Rückzahlungswünsche befriedigen zu können. Gemäß der Vereinbarung des KÜV sollten die ja nur aus den Jahresüberschüssen gezahlt werden. Der Jahresabschluss war erforderlich, denn ihr Auszahlungswunsch wurde ja in einer Höhe gestellt, daß der erste schnelle Weg einer Rückzahlung nicht mehr möglich wurde, da der Verein „NeuDeutschland“ mithilfe seines Organisationswerkzeuges „Kooperationskasse“ keine weiteren Einzahlungen erhalten hatte, die eine Befriedigung ihrer Rückzahlungsanfrage ermöglicht hätte. Das hat auch der RA Schumann im Verfahren mit Frau Dr. Witzel ausgeführt.

Eine weitere Rückzahlung hätte aus den Jahresüberschüssen des Vereins „NeuDeutschland“ 2013 gezahlt werden können und sollen. So genau war es vereinbart.

Eine Überprüfung war hier dem Kapitalüberlasser aber nicht mehr möglich, da die BaFin oder auch die Steuerfahndung als Handlanger der BaFin, ohne einen eigenen Durchsuchungsbeschluss zu haben, die Buchhaltung oder wichtige Teile davon stahl. Diese Handlungen und ihr Ergebnis können hier nicht mir oder dem Verein „NeuDeutschland“ zur Last gelegt werden. Zudem hatte Frau Witzel ja schon vorher und damit vertragsbrüchig über ihre RA Kansy Klage eingereicht. Alles andere war reine Freiwilligkeit.

Wenn Frau Witzel hier 1 Jahr VOR dem vereinbarten Rückzahlungsdatum Zahlungen erhielt, dann geschah dies auf freiwilliger Basis. Nach den Vertragsbedingungen hätte sie eine weitere Rückzahlung erst aus den Überschüssen des Jahres 2013 verlangen können. Dazu hätte sie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung des Kapitalempfängers NeuDeutschland abwarten müssen. Das hat sie nicht getan, und allein die BaFin hat durch die Mitnahme aller Unterlagen, Technik und Geld ihre Rückzahlungswünsche vereitelt.

Alles weitere wäre wieder nur durch eine bereitwillige Interaktion in Wittenberg möglich gewesen. Das hätte sie selbst oder auch eine von ihr beauftragte Person tun können. Das hat sie aber nicht getan oder veranlasst.

Auch der Zeuge Steuerberater Vierheller hat alle „Abteilungen“ dem Verein „NeuDeutschland“ zugerechnet und nur an einer Erklärung für den Verein „NeuDeutschland“ gearbeitet. Das wurde 2009 und 2010 auch schon so erklärt. Alle „Abteilungen“ waren keine eigenen Träger von Rechten oder Privilegien, sondern nur Zweckbetriebe. Das bringen auch alle Statuten und Vereinigungsverfassungen zum Ausdruck.

Ebensowenig konnte eine „Abteilung“ eine BGB-Gesellschaft nach bundesdeutschen Regularien sein, da es keinerlei Gesellschaftsverträge und keine Gesellschafter gab. Es war immer nur ein interner, loser Zusammenhang in einem Zweckbetrieb vorhanden, dessen „Mitglieder“ bei der NeuDeutschen Gesundheitskasse (NDGK) bspw. beständig entsprechend der Verträge wechselten. Der Zweckbetrieb war kein eigenes Rechtssubjekt. Nicht einmal der nicht eingetragene Verein „NeuDeutschland“ war nach bundesdeutschen Regularien ein eigenes vollwertiges Rechtssubjekt. Er besaß nur eine Teilrechtsfähigkeit als sog. Steuerrechtssubjekt.

Keiner dieser Zweckbetriebe konnte folglich ein sog. „Bescheidadressat“ eines Schreibens der BaFin oder einer „Abwicklungsanordnung“ oder „Untersagungsverfügung“ usw. sein. Lediglich „Ganzheitliche Wege e.V.“ und „NeuDeutschland“ mit dem jeweiligen Vorstand konnte ein sog. „Bescheidadressat“ sein.

Die Kooperationskasse war nicht einmal ein richtiger Zweckbetrieb des Vereins, da er keine Einnahmen und auch keine Überschüsse für die Trägervereinigung erwirtschaften konnte. So brauchte es hier auch keine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung in der „Kooperationskasse“, die mit in die Erklärung des Vereins „NeuDeutschland“ hätte einfließen müssen.

All diese Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnungen waren ohnehin nicht obligatorisch, waren es doch nur Zweckbetriebe. Sie wurden auch deshalb gemacht, damit die einzelnen Mitglieder etwas über wirtschaftliches Arbeiten und ordentliche Kassenbuchführung lernten. Auch sollte der Steuerberater einfacher und schneller arbeiten können und eine bessere Übersicht erhalten können. Zudem sollte der Kapitalüberlasser (KÜ) oder ein Beauftragter, falls er nach Wittenberg kommen wollte, um vor Ort zu prüfen, genügend schnell einen zusammenfassenden Überblick erhalten können.

Noch etwas:

Wenn einige sehr wenige Kapitalüberlasser selbst als Kapitalempfänger die „Kooperationskasse“ eingetragen hatten, dann kann das nicht der Vereinigung angelastet werden. Auch mit dieser Eintragung wurde das Kapital an „NeuDeutschland“ zugewendet und zweckgerecht im Verein „NeuDeutschland“ eingesetzt.

Die „Kooperationskasse“ kann aus BRD-Sicht kein Empfänger sein, da sie keine Rechtsfähigkeit besaß.

Kommen wir wieder auf das Schreiben der Dt. Bundesbank zurück:

Ebenso, wenn auch nicht ganz korrekt, ist hier ausgeführt, daß der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ unter der Adresse www.der-gesundheitsfond.de seinen Mitgliedern eine, Zitat: „alternative Krankenversicherung“, anbot.

Es handelte sich dabei aber um eine „Alternative zu einer Krankenversicherung“, um eine sog. „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ im Sinne der Regularien des SGB V.

An der Internetadresse ist wiederum der gewählte Eigenname erkennbar.

Es handelte sich hierbei also lediglich um eine „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ und nicht um eine „Versicherung“. Etwas anderes wurde, meiner Kenntnis nach, den Abgesicherten auch nicht mitgeteilt. Es wurde nicht mitgeteilt, daß „Der Gesundheitsfond“ eine Krankenversicherung wäre. **Dieser Fehler des Herrn Röder zieht sich durch das gesamte Schreiben. Ich widerspreche dieser Aussage ganz entschieden!**

Auch hier wurde aber korrekt erkannt, dass es sich um die Tätigkeiten des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ handelte. Damals gab es den gemeinnützigen Verein NeuDeutschland noch nicht.

Ebenso war die Bezeichnung „Lichtzentrum“ oder „Arkana“ lediglich eine Bezeichnung, die mit einem Gewerbe oder einer anderen Bezeichnung für eine juristische Person nicht zu tun hatte. Es war lediglich eine schöner Name, so wie der Zweckbetrieb „Engelswelten“, oder auch „Der Gesundheitsfond“ oder „Kooperationskasse“ ein schöner Name war.

Keineswegs waren diese Bezeichnungen wie „Arkana“ (griech. Geheimnisse) usw. eine Bezeichnung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines stehenden Gewerbebetriebes. Es ging in dem Büro darum, Kontakte zu Mitgliedern zu pflegen.

Auch die hier in die Haftanstalt von einem bundesrepublikanischen Gericht gesandten Rechtsanwälte als evtl. zukünftige Insolvenzverwalter hegten an der Eigenständigkeit ihre Zweifel.

Sie wollten aber gern annehmen, daß es sich bei den Zweckbetrieben um eigenständige juristische Personen handeln würde.

Die zwei Herren meinten:

„Wir wollen die Kooperationskasse und die Gesundheitskasse als nicht eingetragene Vereine sehen.“

Ich entgegnete ihnen:

„Das sind sie aber nicht. Sie waren Zweckbetriebe.“

Darauf Sie:

„Das wäre aber nicht gut für sie, weil dann die BaFin auf die Grundstücke zugreifen könnte. Wir haben ja mal im Internet gelesen, daß es einen Vorstand von der Kooperationskasse gibt. So können wir das so sehen. Wir würden das so sehen, wenn sie uns jetzt nichts Gegenteiliges sagen.“

Daraufhin entgegnete ich sinngemäß in etwa wörtlich, aber inhaltlich korrekt:

„In der BRD sind ja alle Juristen frei, die Dinge so zu interpretieren, wie sie meinen. So können Verwaltungsrechtler ja eine andere Auffassung vertreten als ein Strafrichter. Es gibt in Ihrem System keine Klarheit und Verlässlichkeit. So will ich Ihnen hier keine Vorschriften machen, wie Sie das sehen wollen. Sie können das ohnehin willkürlich machen, wie Sie wollen. Dann sehen Sie es doch als nicht eingetragenen Verein. Das hat die BaFin doch auch schon immer behauptet. Da habe ich auch mehrfach widersprochen, und trotzdem haben die das so weitergesehen. Was sollte ich da machen können? Sie können doch machen, was Sie wollen in dieser Diktatur.“

Die Auffassung der beiden Herren ist aber nicht korrekt! Wenn diese Herren diese Auffassung vertreten wollen, so daß „die BaFin nicht bis zu Ganzheitliche Wege e.V. durchgreifen könne,“ wie angedeutet worden ist, dann können sie das für sich ja gern so sehen. Das würde der Allgemeinheit ja wohl helfen?

Wenn dann angeblich die BaFin bei der Vollstreckung scheitern würde, da diese dann angeblich bei der „Kooperationskasse“ schon enden würde (Zitat: „Das wäre dann für die BaFin wie Homberger Schießen“), und das auch tatsächlich zutreffen würde, dann ehrt sie ja vielleicht ihre von mir hier vielleicht auch fehlerhaft unterstellte Hilfsbemühung für die Herstellung von Allgemeinwohl.

Aber, wie ich schon sagte, ich bin lieber mit der Wahrheit im Gefängnis als mit einer Lüge in Freiheit. Ich sagte auch schon, ich habe keine eigenen Ziele und nur Gottes Werk zu tun, und ich kann hier nur immer wieder die ganze Wahrheit und meine Auffassung vertreten, und es ist eben NICHT meine Auffassung und es ist auch NICHT die Wahrheit, daß die „Kooperationskasse“ oder „Der Gesundheitsfond“ oder die NDGK oder ein anderer Zweckbetrieb wie die „Seminare“ eine Eigenständigkeit hätten.

Alles ist dem Verein „NeuDeutschland“ zuzurechnen. Der Vorstand und ich als Vorstandsvorsitzender entschied letztlich.

Das schützt die Mitglieder und auch die Staatszugehörigen und Staatsangehörigen vor der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik. Nur ich kann hier bisher angeklagt werden, und das wird auch noch eine Weile so bleiben.

Die ganze Wahrheit ist folgende, erläutert am Beispiel „Abteilung Seminare“:

Richtig ist, wie ich auch bei der Befragung aussagte, daß das Geld durch meine Leistung hereingekommen ist und daß ich es dem Verein überlassen habe, um damit die Ziele voranzubringen. Damit ist folgendes gemeint:

Hätte ich ein Gewerbe in der Bundesrepublik angemeldet und die Seminare auf eigene Rechnung mit eigener Gewinnerzielungsabsicht getätigt und die Früchte meiner Arbeit bei mir belassen, dann wäre ich ein reicher Mann und würde nicht nur von etwa 300 – 350 Euro im normalen Monat leben. Ich hätte mit meinen eigenen Fähigkeiten für mich ein angenehmes und bequemes Leben in materieller Fülle und Anerkennung geschaffen. Genau das habe ich aber nicht gemacht.

Wie steht schon in der Bibel im Römer 15.1:

„Wir müssen als die Starken die Schwäche derer tragen, die schwach sind, und dürfen nicht für uns leben“.

Und im Römer 15.3:

„Denn auch Christus hat nicht für sich selbst gelebt.“

Genau das habe ich, und so haben wir alle es in Wittenberg getan. Wenn die meisten Christen dem in der Tat nicht folgen wollen oder können, dann ist das ihre Sache. Ich aber habe mein Leben der Allgemeinheit, meinem Nächsten und Gott gewidmet, und das tun auch die anderen Gemeindemitglieder.

So habe ich meine Fähigkeiten nicht in egoistischer Weise für mich zur eigenen finanziellen Bereicherung eingesetzt, sondern meine Talente und Fähigkeiten der Vereinigung zum Nutzen der Vereinigung für die Schaffung von Allgemeinwohl überlassen. Die Früchte meiner Arbeit sind der Allgemeinheit überlassen und gewidmet worden.

So haben es alle bei uns getan. Sie alle dienen der Welt. Alle arbeiten in einen Topf hinein, erhalten in Form einer mildtätigen Zuwendung, ohne eine Gegenleistung erbringen zu müssen, was sie für ihre eigenen Bedürfnisse brauchen, und alles weitere wird für die Schaffung vermehrten Allgemeinwohls eingesetzt. Jeder ist berechtigt, frei zu wohnen, frei biologische Lebensmittel zu erhalten, wird von einem wundervollen Koch mit köstlichen vegetarischen Speisen versorgt, kann sich ein Auto der Vereinigung oder eines anderen auswählen, um es zu nutzen usw. So gehen wir alle miteinander um. Jeder kann alles nutzen.

Wir leben intern in einer bargeldlosen Gemeinschaft in Wittenberg. Mit den Mitgliedern oder den Staatsan- und -zugehörigen interagieren wir nur in unserer eigenen Währung, und nur nach außen interagieren wir mithilfe des Zahlungsmittels „Euro“. Für bescheidene Bedürfnisse erhielten die Gemeindemitglieder Mildtätige Gaben, da sie nach meiner Kenntnis keine Einkünfte aus einer Tätigkeit in der Bundesrepublik erhielten oder anderen Beschäftigungsverhältnissen nachgingen. Ich wiederhole: Diese Gaben sind keine Gegenleistung für eine Leistung in der Vereinigung. Sie werden nach Bedürfnis verteilt und sind nicht an eine Leistungserbringung gebunden.

Das ist mit einer urchristlichen Gemeinde zu vergleichen, wie sie in der Apostelgeschichte in der Bibel geschildert ist.

Werden wir ehrbaren Menschen heute, nach 2000 Jahren christlichen Glaubens, immer noch dafür verfolgt, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen? Wird man heute, nach 2000 Jahren Christentum noch immer dafür verfolgt, in einer liebenden Gemeinde für den Nächsten und für Gott zu leben?

Genauso werden dann von der Vereinigung „NeuDeutschland“ und nicht von einem hier behaupteten eigenständigen Zweckbetrieb – den es so gar nicht gibt – Kapitalmittel zurückgezahlt, wenn es leistbar ist, entsprechend der wörtlichen Vereinbarung des Kapitalüberlassungsvertrages. Jeder Zweckbetrieb ist Teil des Vereins „NeuDeutschland“ und als dieser stellt er oder noch besser stellen die Mitglieder des Vereines ihre Mittel in den Dienst an eine höhere Sache und unterstützten sich gegenseitig in allen Belangen.

Das wird dann noch tiefer Gegenstand des Schlussvortrages sein.

Kommen wir auf den Seminarbereich als Beispiel zurück:

Es gab im Bereich Seminar eine Verantwortliche, hier meine Tochter Kim Anh Fitzek. Sie hatte ein Team von Mitarbeitern in ihrem Bereich eines Zweckbetriebes. Die Mittel wurden im Verein „NeuDeutschland“ eingenommen und für die Bezahlung aller möglichen Dinge verwendet. Das zeigt sich auch schon dadurch, daß auf den Quittungen für Seminare oder Übernachtungen bei Seminaren nicht Kim Fitzek allein, sondern zahlreiche Vereinsmitglieder als Ersteller der Quittung unterzeichneten und diese auch von NeuDeutschland ausgestellt worden sind, wenn es mal eine Bezeichnung des Zahlungsmittelempfängers gab.

Der Verein hat sich „*querfinanziert*“, wie das der Steuerberater wörtlich nannte.

„*Das ist in einem Verein völlig normal*“ führte der Steuerberater auch wörtlich aus.

Würde man sich folgende unsinnige Frage in Bezug auf eine hier behauptete Eigenständigkeit der Seminarabteilung stellen:

„War ich als Seminarleiter jetzt der Verantwortliche für den Zweckbetrieb oder meine Tochter?“

dann würde man hier schon die Unsinnigkeit einer Behauptung von angeblich illegaler Mittelvermischung erkennen können. Dann hätte ich oder meine Tochter nicht erst die Seminareinnahmen in eine Handkasse bei Hannes Jaschke eingezahlt, um mir dann wieder einen Teil davon für die Bestreitung meiner persönlichen Lebensführung auszahlen zu lassen. So ist es in den Akten. Ich habe aber für diese Mildtätige Gabe keinen Beleg unterschrieben. Das ist steuerrechtlich auch nicht erforderlich. Diese ist als Ausgabe auch im Kassenbuch ersichtlich.

Ich war in der Abteilung „Seminare“ für den Vortrag verantwortlich, und Kim organisierte alles rundherum. Wir hatten beide Eigenverantwortung, aber nicht in dem Sinne, daß wir dazu eines eigenen unabhängigen, teilrechtsfähigen oder rechtsfähigen Rechtsträgers bedürften, der nach außen als solcher erscheinen oder auftreten könnte. Wir haben beide als Mitglieder der Vereinigung den Zielen der Vereinigung und damit dem Allgemeinwohl gedient.

Alles andere ist völlig abwegig. Nach außen gab es lediglich die Vereinigungen „Ganzheitliche Wege e.V.“ oder auch „NeuDeutschland“ und die Vermögensmasse „Stiftung NeuDeutschland“ mit gleichen Zielen.

Diese „Stiftung NeuDeutschland“ war der Eigentümer der Gesundheitseinrichtungen des Vereins „NeuDeutschland“.

Das kommt auch im Statut im Artikel 4 – Gesundheitseinrichtung und Eigentumsform – im Absatz 2 zum Ausdruck. Dies war auch veröffentlicht. So hätte auch hier die BaFin den korrekten Adressaten wählen können.

„Die Errichtungen des NeuDeutschen Gesundheitswesens sind Zweckbetriebe der Stiftung NeuDeutschland und/oder deutsches Staatseigentum. Sie dürfen ausschließlich aus Mitteln der NDGK und deren Überschüssen oder Mitglieder (Mitteln d.V.) finanziert werden.“

Genau so ist das auch bei „Der Gesundheitsfond“ und der „NDKG“. All das waren Zweckbetriebe mit einem „Zweckbetriebsleiter“ als Verantwortlichen, der dem Vereinsvorstand NeuDeutschland gegenüber rechenschaftspflichtig war und in seinem Verantwortungsbereich beauftragt war, korrekt zu arbeiten. Die Mittel waren Vereinsmittel NeuDeutschlands zur Förderung der klar formulierten Zwecke und Ziele.

Im Fall der „Kooperationskasse“ hat hier Hannes Jaschke als Verantwortlicher die Aufgabe gehabt, den korrekten Nachweis für die Kapitalüberlasser über die eingezahlten Kapitalüberlassungen erbringen zu können.

Wäre er Verantwortlicher darüber hinaus und wäre die „Kooperationskasse“ eine eigene juristische Person und könnte sie damit Adressat von sog. „Bescheiden“ sein, dann müßte hier Hannes Jaschke als Verantwortlicher vor dem Strafgericht auf der Anklagebank sitzen. Das tut er aber offensichtlich nicht. Ich bin hier und will hier sein und ich möchte mit dieser Ausgestaltung meine Mitarbeiter und auch meine Staatsangehörigen und Staatszugehörigen schützen.

Daß die Überschußmittel der Gesundheitseinrichtung in „NeuDeutschland“ einzustellen sind, steht auch in den sog. „Statuten“, die oft noch nichts anderes sind, als nach außen kommunizierte Ideen für die Zukunft und den Fall, daß „NeuDeutschland“ oder das „Königreich Deutschland“ (KRD) eine Anerkennung als Staat erhält und sich die Tätigkeiten in andere Regionen ausdehnen. So lange das alles in Wittenberg bleibt und darauf beschränkt ist, wird es diese im Statut geschilderte Struktur und eine gewisse Eigenständigkeit auch nicht geben können.

Hier ein Auszug aus „Artikel 2 - Aufgaben“ aus dem Statut der NDGK.

„Die NeuDeutsche Gesundheitskasse ist als staatsähnlicher Zweckbetrieb verpflichtet, zur Finanzierung des öffentlichen Lebens von Deutschland und zur Erhöhung des Allgemeinwohls sämtliche Überschüsse in den deutschen (Staats-) Haushalt einzustellen.“

Zweifellos ist hier nicht die Bundesrepublik gemeint.

Sollte es beispielsweise eine wie auch immer geartete Gesundheitseinrichtung in Hamburg geben, dann würde sich dort ein „Vorstand“ bilden, der eigenverantwortlich handelnd und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Vereinigung erhaltend, aber immer noch dem Allgemeinwohl verpflichtend und seine Mittel in den zentralen Träger einstellend, dann evtl. auch Adressat von sog. „Bescheiden“ werden könnte. Das aber nur, wenn Wir dem eine eigene juristische Persönlichkeit geben würden, die von Ihnen erreichbar sein sollte. Abteilungen Unserer Ordnung können von Ihrer Ordnung nicht berührt werden. Wir können jedoch alle Unsere Einrichtungen mit „Erlassen“ und dergleichen erreichen, wenn eine Person oder ein Mensch Fehlhandlungen innerhalb Unserer Ordnung begehen sollte. Das alles erlaubt Art. 9 GG und die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte völlige Satzungs- und Handlungsautonomie. Die Vereinigung kann alle inneren Angelegenheiten völlig autonom und ohne Einflüsse von außen regeln und durchführen. Sie haben diese grundgesetzlichen Vorgaben und die des BVerfG zu achten.

Wir wollen (noch) nicht, daß Sie Unsere Mitglieder oder Staatsangehörigen erreichen können. Das deshalb, da die meisten Menschen viel zu viel Angst vor dem System haben, das Sie verkörpern. Das sollten Sie doch in der Verhandlung hier mehr als deutlich erkannt haben.

Wir aber wollen für die Mitglieder oder die Staatszu- und Staatsangehörigen erreichbar sein. Wir wollen, daß die Mitglieder oder das Staatsvolk vom KRD im Innenverhältnis seine oder ihre Rechte und Privilegien durchsetzen können. Keinesfalls sollen hier Menschen um ihre Rechte oder Privilegien gebracht oder betrogen werden. Ich bemühe mich nur darum, diese Menschen vor der gemeinwohlschädlichen Unordnung einer Bundesrepublik zu bewahren.

Daß die Bundesrepublik und ihre leitenden Bediensteten dies begriffen haben, zeigt sich ja schon daran, daß ich hier vor ihrem Gericht stehe und nicht einer meiner Staatsangehörigen. Keinesfalls kann der Zweckbetriebsleiter als Verantwortlicher eigene Entscheidungen treffen, die über seinen Verantwortungsbereich hinausgehen. Es sei denn, er ist ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied gewesen und konnte so im „nicht eingetragenen Verein NeuDeutschland“ Entscheidungen treffen, bei denen ich wiederum noch ein Vetorecht hatte.

Zusammengefaßt gab es folgende Struktur bis zum 16.09.2012. Danach hat sich das durch die Staatsgründung des Königreiches Deutschland geändert!

Zu Beginn war ich Vereinsvorstand von „Ganzheitliche Wege e.V.“. Ich war auch Vereinsvorstand der Vereinigung „NeuDeutschland“ (Diese Vorstandschaft gab ich zuerst auf, die von „Ganzheitliche Wege e.V.“ erst später) und der Vermögensmasse „Stiftung NeuDeutschland“. Ich besaß überall ein Vetorecht. Ich bediente mich der Vereinigungen, um das Ziel der flächendeckenden Allgemeinwohlerstellung zu erreichen. Dafür schuf ich in Verbindung mit den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern die Strukturen und Zweckbetriebe. Ich war der gegenüber allen weisungsberechtigte Vorstandsvorsitzende des Vereins. Die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder konnten eigene Entscheidungen treffen und eigenverantwortlich handeln. Ich griff nur ein, wenn ich dazu aufgefordert worden bin und eine Vereinbarung dazu existierte. Ansonsten ließ ich die Menschen durch Erfahrung und auch Fehler lernen. Das beschreibe ich noch näher weiter hinten, wenn ich auf die Bezifferung von 1-10 für die Art und den Umfang der Hilfestellung näher eingehe. Nur wenn durch Entscheidungen eine Gefahr für das Gesamte eintreten könnte, habe ich mein Vetorecht gebraucht. Das kam sehr selten vor.

Hannes Jaschke als Verantwortlicher des Zweckbetriebes „Kooperationskasse“ war **kein** solches stimmberechtigtes Mitglied. Er hatte dazu nicht die entsprechenden Fähigkeiten. Er war der Fülle der Informationsaufnahme für größere Belange nicht gewachsen. Er hatte nur die Aufgabe der Überprüfung der Ein- und Ausgänge, der Listenführung, der Führung der Sparbücher der Kooperationskasse, der Verwaltung einer Handkasse und der Führung der entsprechenden Kassenbücher dazu. Das war für ihn genug.

Michaela Kunath war die Verantwortliche für die „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ (NDGK). Sie war ebenso auch eigenmotiviert nicht bestrebt, als stimmberechtigtes Mitglied eigene Entscheidungen in der Vereinigung NeuDeutschland zu treffen. Sie war es eine geringe Zeit, schied aber wieder eigenmotiviert aus, da sie sich damit überfordert fühlte. Sie war für die korrekte Bearbeitung aller Vorgänge in der NDGK für die Mitglieder der Vereinigung „NeuDeutschland“ tätig und verantwortlich. Diese Mitglieder zahlten mehr Beiträge als die üblichen 120,- oder 60,- Euro im Jahr, um die Zwecke der Vereinigung dadurch vermehrt zu fördern. Dafür erhielten sie eine „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“. Das Ziel war die Herstellung einer guten Volksgesundheit. Alle Mittel der NDGK flossen direkt in den Verein NeuDeutschland. Es gab keinen speziellen Rücklagenfonds, aus dem heraus Leistungen bezahlt worden sind.

Die NDGK war keine Solidargemeinschaft im Sinne des Versicherungsrechtes. Die Solidargemeinschaft bestand darin, sich gegenseitig zu unterstützen.

Das wurde bspw. nötig, als nach einer illegalen Razzia lange Zeit kein Konto mehr für den Verein vorhanden war. Die Mitglieder haben sich dann gegenseitig unterstützt. Die Beitragszahler haben dann direkt an Mitglieder ihre Beiträge gezahlt, die Rechnungen für Gesundheitsdienstleistungen in

Wittenberg vorlegten. Durch die telefonische Vermittlung der Mitglieder in Wittenberg wurde das solidarisch zwischen den einzelnen Mitgliedern, die auch in der NDGK organisiert waren, getätigt.

Diese Beiträge wurden immer als Mitgliedsbeiträge in den Haushalt von „NeuDeutschland“ eingestellt und konnten vielfältig verwendet werden. Das war immer so in „NeuDeutschland“. Die Überlassungen der Kapitalüberlasser konnten so auch als Rücklagenfonds dienen.

Wäre die NDGK eine eigene juristische Person, dann wäre Michaela Kunath die Verantwortliche und nicht ich. Dann müßte sie im Versicherungsstrafverfahren in Dessau angeklagt sein. Das ist sie aber nicht, sondern ich bin es. Ich bin der Verantwortliche, da es noch keine Tochterzweckbetriebe in anderen Städten gibt, die über eine von mir geschaffene juristische Eigenständigkeit verfügen würden, auf die Sie zugreifen könnten. Das würde ich ohnehin nicht wollen, es sei denn, die dortigen Mitglieder wünschen sich das.

Eine unzulässige Vermischung kann es hier folglich auch nicht geben. Wir hatten alle alles gemeinsam. Alle nutzen alles. Ich habe zwar die juristische Eigentümerschaft, um in allen Fällen ein Vetorecht ausüben zu können, aber ich kann die Dinge und Mittel nicht für eigene persönliche Zwecke verwenden. Das ist auch so in der Vereinigungsverfassung in Art. 29 Absatz 3 wie folgt festgelegt:

„Alle Überschüsse der Staatsbetriebe sind in den deutschen Haushalt einzustellen und wiederum zur Förderung des Allgemeinwohls einzusetzen.“

Die Gesundheitseinrichtung war ein solcher Betrieb. Diese Vorgehensweise ist genauso auch in der Vereinigungsverfassung NeuDeutschland im § 3 Abs. 14 festgelegt.

Wie ich die Gelder innerhalb der Vereinigung „NeuDeutschland“ zur Umsetzung der gemeinnützigen Ziele und Zwecke hin und herschob und verwende, ist meine Angelegenheit als Vereinsvorstand und die der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Das hat mir weder das Gericht, noch sonst jemand aus der Bundesrepublik vorzuschreiben.

Es ist so, wie ich sage, und nicht anders. Ich will und kann hier nicht irgendwelchen Ansichten oder Empfehlungen irgendwelcher Insolvenzverwalter folgen. Die Wahrheit muß auf den Tisch und nicht irgendwelche Schutzbehauptungen von BRD-Juristen, die mir angeblich damit helfen wollen.

Wenn Sie in den letzten Verhandlungstagen meinten, ich würde mich hier gerade „um Kopf und Kragen“ reden und solle unbedingt, bevor ich weiterrede, mit meinem Anwalt ein Gespräch führen, dann ist das ebenso. Es ist nunmal die Wahrheit.

Alle Mittel waren Mittel des Vereins NeuDeutschland. Die Erlöse der Zweckbetriebe des Vereins „NeuDeutschland“ wurden für die Rückführung der überlassenen Kapitalmittel an den Verein „NeuDeutschland“ eingesetzt. So war es und nicht anders.

In NeuDeutschland flossen die überlassenen Kapitalmittel und aus den Einnahmen des Vereins „NeuDeutschland“ wurden die Mittel wieder zurückgezahlt, wenn gemäß der Bestimmungen des KÜV und der Satzungen leistbar war.

Ich bleibe lieber bei der Wahrheit und ich schütze meine Staatszugehörigen, Staatsangehörigen und die Mitglieder von „NeuDeutschland“. Nur mich können Sie anklagen. Ich begeben mich in Ihre Hände und sehe mich damit in der Hand Gottes. Ich habe aber immer mein Bestes gegeben und ich

kann noch keinen Fehler erkennen. Alle Vorwürfe der sog. „Staatsanwaltschaft“ haben sich nacheinander in Nichts aufgelöst. Ich bin unschuldig.

Ich kann mir keine rechtliche Wertung meiner konkreten Taten entgegen meiner Schilderungen und der Wahrheit vorstellen. Es sei denn, wir wären schon wieder in der NS-Zeit. Dann sagen Sie das doch ganz klar. Dann ziehe ich mich zurück und warte auf die völlige Zersetzung der gegenwärtigen Struktur „Bundesrepublik“ und ich werde aufhören, für Sie zu arbeiten. Wir handeln nicht für Uns selbst. Ich verfüge über einen hohen Grad an Autonomie und Unabhängigkeit. Ich brauche wenig. Ich habe seit vielen Jahren kein Konto, seit über 20 Jahren keine Krankenversicherung usw.. Ich antworte wieder einmal mit einem Bibelzitat:

„Da ich also von niemand abhängig war, habe ich mich für alle zum Sklaven gemacht, um möglichst viele zu gewinnen“ (1. Korinther, 9.19)

Genau so ist es hier. Das ist nicht rechtswidrig.

Was also sollte ich von der Bundesrepublik oder einem anderen Staat wollen? Wir sind freie Wesen im Königreich Deutschland. Wir wollen von Ihrer Unordnung abgesondert sein, da Wir die haltlosen Zustände in Ihrer Unordnung nicht billigend in Kauf nehmen oder gar durch eigene Mitarbeit weiter mittragen oder unterstützen wollen.

Das Völkergewohnheitsrecht – hier die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – die schon völkergewohnheitsrechtlichen Charakter trägt, erklärt:

„Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.“

Das nehmen Wir für Uns in Anspruch.

Wir tun wohl aus Sicht des katholischen Glaubens das einzig Richtige und ich antworte auch hier mit einem Zitat aus dem 2. Korintherbrief (6.14 und 6.17):

„Beugt euch nicht mit Ungläubigen unter das gleiche Joch! Was haben denn Gerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit miteinander zu tun? Was haben Licht und Finsternis gemeinsam? Zieht darum weg aus Ihrer Mitte und sondert euch ab...“

Das haben Wir gemeinsam getan. Das ist der Grund für die Schaffung des Königreiches Deutschland. Dieser feste Glaube an einen liebenden Schöpfer und seine Schöpfungsordnung verbindet Uns als Staatsvolk miteinander. Es ist mein Volk, und ich gehöre dem Schöpfer. Wir verkörpern Seinen Willen.

„Bin ich also euer Feind geworden, weil ich euch die Wahrheit sage?“ (Galater 4.1.6)

Ich möchte nun weiter auf das Schreiben der Dt. Bundesbank eingehen:

Korrekt sind hier die drei Arten der Mitgliedschaft im Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ beschrieben.

Es wurde aber nie behauptet, daß die Vereine „Bewußtsein e.V., Neue Wege e.V. usw. eingetragene Vereine seien.

Vielmehr wurde, auch gegenüber der GLS-Bank Berlin, von Bewußtsein e.V. i. G. gesprochen. Es war hier ein nicht eingetragener Verein, der erst e.V. heißen sollte, wenn dieser in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Das stand auch so in der Satzung.

Das ist auch bekannt und schon in der Anklageschrift ersichtlich. Zu dieser Eintragung ist es jedoch nie gekommen.

Es hat insgesamt keine „Verschmelzung“ des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. mit den Vereinen „Bewußtsein e.V.“ (den es als e.V. nicht gibt) und „Neue Wege e.V.“ (den es als „Neue Wege e.V.“ nicht gibt) und einen „Verein zur Erneuerung Deutschlands e.V.“ (den es auch nicht so gibt) gegeben, die dazu geführt hätte, daß der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ zu dem Zeitpunkt erloschen wäre oder innerhalb von sich eigenständige juristische Personen beinhalten würde. All diese behaupteten „eingetragenen Vereine“, die es teilweise gar nicht gab, vollzogen keine praktischen Tätigkeiten. Es waren in vieler Hinsicht nur erste Ideen vorhanden für weitere Vorhaben, zu denen es aber nicht immer kam. Der Herr Röder hat hier völlig falsche Erinnerungen.

Zudem verwechselt der Herr von der Dt. Bundesbank hier den Verein „NeuDeutschland“ mit der von ihm fehlerhaft bezeichneten Benennung „Verein zur Erneuerung Deutschlands e.V.“, den es so auch nicht gibt. Auch dieser war eine Idee, die vielleicht auch auf dem Papier formuliert worden ist, aber nicht tatsächlich umgesetzt wurde.

Korrekt bezeichnete er die Stiftung „NeuDeutschland“, die es , ebenso wie den gleichnamigen Verein „NeuDeutschland“ auch tatsächlich gab.

Tatsächlich sind die Tätigkeiten der „Kooperationskasse“ im Verein Ganzheitliche Wege e.V. und „NeuDeutschland“ eingestellt und abgewickelt. Alle Beträge sind oder gelten als ausgezahlt. Die Mitglieder des Vereins NeuDeutschland wickelten all diese Verträge selbst ab und überließen diese oder eine andere Kapitalsumme mit einer Überlassung dem Königreich Deutschland und damit Uns zur Verwendung für die Umsetzung konkret in der Vereinigungsverfassung formulierter allgemeinwohlförderlicher Projekte, ohne daß ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung besteht und mit vollem Bewußtsein eines Totalverlustrisikos. Das haben auch alle dazu befragten Zeugen ausgesagt. Das bestätigen auch die KÜV / Genußrechte-Überlassungen der „Königlichen Reichsbank“.

Als Beispiel dafür wird hier der KÜV / Genußrecht des Richard Gantz vorgelegt, der diesen am 22.02.2014 eigenhändig unterschrieb und bei dem nun noch ein Betrag von 121.420,35 Euro eingetragen ist.

Diese Summe ist zustande gekommen, da Herr Richard Gantz von seinem Guthaben in Höhe von 202.367,25 Euro 40 % seines Guthabens spendete.

Das kommt auch in seiner Antwort auf „die letzte E-Mail“, die hier von Herrn Dr. Langer in seinem fachpsychiatrischen Gutachten für seine Begutachtung herangezogen worden ist, zum Ausdruck.

Hier schreibt Richard Gantz in einer E-Mail, die hier in wichtigen Auszügen wiedergegeben wird:

„Ich brauche diesen Vertrag nicht. MIR GENÜGT DEIN WORT, mir monatlich 500 Euro zu überweisen, wann immer es geht. Und jetzt kommt etwas Erfreuliches. Dein Vorschlag, die Erwachsenenschule nach dem „Schetinin-Konzept“ mit 20 % meiner Einlage zu unterstützen, nehme ich sehr gern an. Das ist wirklich eine enorm wichtige Sache. ...

Ich sage hiermit also und bestimme Folgendes:

Ich verdopple den Anteil von 20 % aus meiner Einlage auf 40 % bzw. genau 80.000,- Und mehr noch: Ich SPENDE es, so daß Du es mir nicht zurückgeben mußt. Also der gleiche Vorgang ... Du brauchst mir also nur noch knapp EUR 120.000,- insgesamt zurück geben“

Genau so haben die allermeisten der hier befragten Zeugen die Wirkung des KÜV gesehen.

Ich muß dazu sagen, daß ich den Herrn Gantz seit seinem Weggang bis heute nicht wiedergesehen habe und daß dieses Angebot NACH der E-Mail getätigt worden ist, die Herr Dr. Langer hier für

sein Gutachten herangezogen hat. Herr Gantz hat sich durch meine Klarheit offensichtlich nicht herabgewürdigt gesehen, wie das hier der Gutachter einschätzen möchte. Er spendete danach weitere 80.000 Euro.

Auch bei der Übergabe des KÜV/Genußrecht sah ich ihn nicht persönlich. Zwei Herren traten hier als Vermittler auf, die sowohl ihre Gespräche mit ihm schilderten, als auch den von mir unterschriebenen KÜV/Genußrecht der Königlichen Reichsbank an ihn und dann an mich persönlich überbrachten. Ich weiß bis heute nicht, ob sich Richard Gantz bei der im KÜV genannten Adresse aufhält. Ich bezweifle das. Zweifellos ist aber für mich, daß es sich jeweils um die Willensbekundung des Richard Gantz handelt. Die E-Mail ist sein Schreibstil. Auch seine Unterschrift unter dem KÜV/Genußrecht ist die gleiche wie unter dem KÜV, der sich in der Fallakte befindet.

Damit ist auch klar ersichtlich, daß die von Herrn Dr. Oppermann gelieferte Liste der „Anleger, die ihre offene Forderung mitgeteilt haben“ völlig falsch ist und daß es weder weitere „Ansprüche“ oder überhaupt einen Vermögensschaden geben kann, noch sich irgendwelche Untreue ergeben könnte. Das alles sind haltlose Unterstellungen.

Auf dieser Liste ist Herr Richard Gantz mit einer Summe von 400.000 Euro aufgeführt. Tatsächlich hat Herr Gantz gar keine Ansprüche mehr und das hat er auch so selbst kundgetan. Er vertraut weiter auf mein Wort und hat einen KÜV/Genußrecht unterzeichnet, bei dem es keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung mehr gibt. Allein mein Wort und Handeln ist für ihn ausreichend. Richard Gantz erhält seit ca. einem Jahr jeden Monat regelmäßig Zahlungsmittel von der Gemeinschaft oder eines Mitglieds der Gemeinschaft.

Auch die anderen Beträge der Liste sind in vielen Fällen völlig falsch. Zudem haben nur insgesamt 23 Kapitalüberlasser überhaupt geäußert, Kapital zurückerhalten zu wollen. Alle anderen haben das Kapital zurückerhalten und haben es dann gespendet, haben einen Verzicht angeboten, wollen mit Herrn Oppermann ausdrücklich nichts zu tun haben oder haben auf sein Schreiben gar nicht reagiert.

Nur zwei weitere Beispiele neben Herrn Gantz, hier die ersten beiden Kapitalüberlasser auf der von Dr. Oppermann gelieferten Liste:

Sabine Adolph hat zwar mitgeteilt, daß sie Kapital zurückwünscht, jedoch hat auch sie erklärt, daß sie es dann wünscht, wenn es von mir geleistet werden kann. Sie hat auch keine zivilrechtlichen Ansprüche mehr, hat sie doch auch bestätigt, daß sie ihr Kapital mit vollem Bewußtsein eines Totalverlustsrisikos an Uns überließ. Sie unterzeichnete inhaltlich den gleichen KÜV, den auch ein Herr Gantz unterzeichnete und der hiermit in das Verfahren eingeführt wird. Es kann so weder irgend ein Untreueereignis eingetreten sein, noch ein Vermögensschaden.

Beim zweiten auf der Liste, **Andreas Ferch**, handelt es sich nicht um die Summe von 3.000 Euro, wie hier vom sog. „Abwickler“ aufgeführt ist, sondern um 3.000 Einheiten der Währung des Königreiches Deutschland. Das ist auch in den Fallakten ersichtlich. Auf die weiteren zahllosen Fehler will ich hier gar nicht eingehen, es würde Stunden dauern, all das vorzutragen.

Genau so enthält die erst kürzlich gelieferte Liste der Staatsanwaltschaft zahlreiche Fehler, die ich hier auch nicht alle aufzählen möchte. Es würde zu lange dauern. Um das ganz einfach festzustellen, muß man sich nur die Diskrepanz der Summe auf der ersten und der letzten Seite anschauen. Trotz allem danke ich der sog. „Staatsanwaltschaft“ für die umfangreiche Arbeit, die sie sich damit gemacht hat. Ich kann so vieles wieder nachvollziehen und daraus mit meinen Mitgliedern lernen. Dafür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

Herr Gantz erhielt so diesen hier vorgelegten KÜV/Genußrecht, der für den Betrieb „Königliche Reichsbank“ erstellt wurde. Richard Gantz war der Erste, der einen unter Zeitdruck entstandenen KÜV erhielt, da die beiden von ihm gesandten Herren darauf warteten. Er ist datiert auf den 22.02.2014. So wurden wiederum durch ihn und sein Drängen alle KÜV der Kooperationskasse abgewickelt und für beendet erklärt, und so überließen die Kapitalüberlasser Uns als Staatsoberhaupt ihre Mittel ohne Rückführungsansprüche und im vollen Bewußtsein eines Totalverlusttrisikos.

Auf diese Weise erfüllte Richard Gantz immer sehr wichtige Aufgaben, setzte er doch Initialzündungen für die drei wichtigsten Entwicklungen.

So initiierte Richard Gantz:

1. Die Staatsgründung,
2. mit die konfliktreiche Verkleinerung der damaligen Gemeinschaft, die er „Katharsis“ nannte,
3. die Abwicklung der Kooperationskasse und die Überlassung der Mittel ohne zivilrechtliche Ansprüche an das Königreich Deutschland und damit an Uns als Staatsoberhaupt zur freien Verwendung.

Wir sind ihm dafür sehr sehr dankbar – für alles. Wir werten auch nicht seine Eigenheiten herab. Es gibt im sog. „Spiel des Lebens“ immer zwei polare Seiten der einen Schöpfung, die die Menschheit beide in die von Gottes Gesetzen bestimmte Richtung führen. Ich werte davon nichts herab, sondern betrachte die Ereignisse neutral. Sie bringen ja meist gute Früchte hervor. Im Beginn bei Goethes Faust finden Sie die Gründe dafür in der Aussage von Mephisto.

Wenn die BaFin jemals folgendes Anschreiben gesandt hätte.

„An:
Verein NeuDeutschland
Der Vorstand
Coswiger Straße 7
06886 Luth. Wittenberg“

oder

„An:
Staatskanzlei KR D
Der Oberste Souverän
Königreich Deutschland
Pestalozzistraße 14
06886 Lutherstadt Wittenberg“

dann hätten Wir auch angemessen auf ein Vorlageersuchen, ein Auskunftsverlangen, einen sog. „Bescheid“, eine sog. „Abwicklungsanordnung“, „Untersagungsverfügung“ usw. reagieren können. Die BaFin hat aber immer gar nicht existente juristische Personen, die immer nur Zweckbetriebe oder Staatsbetriebe waren, angeschrieben.

In keinem Fall waren auch nur schon die formalen Voraussetzungen erfüllt gewesen, als daß all der Unsinn irgendeine Bedeutung oder Sinnhaftigkeit oder rechtliche Wirksamkeit hätte erlangen können.

Damit wollte die BaFin offensichtlich nur verhindern, daß es gegen diesen Unsinn ein juristisch korrektes Vorgehen hätte geben können,

Nicht existente juristische Personen können keine Widersprüche und dem zufolge auch keine Klagen führen. Diese nicht Existenten können bei einem Verwaltungsgericht auch kein Klageersuchen erreichen. Sie können aber auch kein Bescheidadressat sein.

Der einzig korrekte Bescheidadressat hätte ich in der Funktion eines Vereinsvorstandes von NeuDeutschland sein können. Das hätte die BaFin schon an meinem ersten Schreiben an sie vom 03.06.2009 erkennen können, und etwas anderes wurde nach außen auch nicht kommuniziert.

Das Schreiben habe ich am letzten Verhandlungstage geliefert.

Immer war das Konglomerat aus Verein und Stiftung „**NeuDeutschland**“ seit seiner Gründung und der anerkannten Gemeinnützigkeit **der einzig Handelnde**.

Alle Bescheide der BaFin gingen so fehl.

Alle Maßnahmen der BaFin waren Unrecht von Anbeginn an.

Alle geraubten Werte der Vereinigung NeuDeutschland wurden illegal und widerrechtlich ohne jegliche Grundlage geraubt. Es gab und gibt keinen einzigen sog. „Bescheid“ gegen NeuDeutschland, den einzig Handelnden!

So konnten alle Schreiben nur als informelle Schreiben gewertet werden. Ein Fax an die Gesundheitskasse kann kein wirksamer Verwaltungsakt sein!

All das wurde der BaFin auch mehrfach mitgeteilt. Die BaFin versuchte offensichtlich mit ihrer Vorgehensweise nur vorsätzlich jegliche juristische Möglichkeit von vornherein zu vereiteln, gegen ihr willkürliches Vorgehen beim VG einschreiten zu können. Es handelte sich damit immer nur um bewaffneten Raub ohne Bescheidgrundlage im Anschein von behaupteter Rechtmäßigkeit.

Ich wiederhole:

Weder Ganzheitliche Wege e. V. noch NeuDeutschland als Handelnder erhielt je eine Abwicklungsanordnung oder dergleichen. Das ist auch aus den umfangreichen Akten ersichtlich.

Wenn die BaFin z. B. schrieb:

„Herrn Peter Fitzek
„NeuDeutsche Gesundheitskasse“
Pestalozzistraße 14“

dann ist das völlig abwegig.

Das würde unterstellen, daß ich Vorstandsvorsitzender einer juristischen Person „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ wäre, die es als solche juristische Person oder auch nur als Steuerungsobjekt gar nicht gibt. Ich hatte auch keinen Vertrag mit der NDGK.

Einzig und korrekt wäre bis zum 16.09.2012 immer folgendes Rubrum gewesen:

Verein und Stiftung NeuDeutschland
Der Vorstand
Coswiger Straße 7

06886 Lutherstadt Wittenberg

Betreff: Zweckbetrieb „Kooperationskasse“

Ein weiteres Problem war stets:

In einer „Anhörung vor dem Erlass förmlicher Maßnahmen“ kann nicht schon eine „Annahme von unbedingt rückzahlbaren Geldern“ unterstellt werden und nur noch nachgefragt werden, auf welche Weise und von wem unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums angenommen würden. Hier wird schon in der Anhörung kriminelles Verhalten unterstellt!

Und das zudem auf zweifelhafte Weise an eine nicht existente juristische Person, so daß ein sog. Rechtsschutzbegehren von vornherein vereitelt werden soll und vom VG Frankfurt auch vereitelt worden ist.

Selbstverständlich kann ein nicht Existenter dann auch nicht zurückschreiben, daß man derartige „unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums“ angenommen hätte. Dann würde ich fehlerhafte Auskünfte erteilen und nach allgemeinem Sprachgebrauch schon die Behauptungen als wahr annehmen und der BaFin damit Tür und Tor für dann schon zugegebene unerlaubte Tätigkeiten öffnen und der BaFin Maßnahmen zugestehen, die sie berechtigt gar nicht tun kann.

Korrekt (bis zum 16.09.2012) müßte erst einmal in einer Anhörung vor der haltlosen Unterstellung angeblich unerlaubter Geschäftstätigkeiten neutral auf folgende Weise nachgefragt werden:

„Sehr geehrter Herr Fitzek,

ich habe erfahren, daß Sie oder der Verein NeuDeutschland mit Hilfe einer „Kooperationskasse“ eventuell das Einlagengeschäft betreiben könnten. Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Weise die Annahme von Mitteln geschieht und in welcher Art und Weise das angenommene Kapital von Ihnen qualifiziert wird.

Schildern Sie bitte auch, woraus sich Ihre Annahme ergibt.

Sollten sich meine Beobachtungen als fehlerhaft erweisen, schildern Sie mir bitte, in welcher rechtlichen Ausgestaltung Sie oder der Verein tätig ist.“

Derartige Anschreiben gab es nicht von der BaFin. Es wurde am 25.04.2013 eine Razzia durchgeführt. Der Begriff Razzia leitet sich vom Wort Retzu, einem alten Tuarekbegriff, her und beschreibt einen Überfall und Wegelagerung. Etwas anderes waren die Maßnahmen der BaFin nicht.

Hätte die BaFin derartige Anschreiben gesandt, dann würden nicht schon vorverurteilend und dann noch falsch adressierte sog. „Bescheide“ an nicht existente juristische Personen zugestellt oder gesendet werden, denen auch nicht widersprochen werden kann und die, weil sie gar nicht existieren und klageberechtigt sind, auch keine Klage oder ein Rechtsschutzbegehren vor einem Gericht der Bundesrepublik stellen könnten.

Ich hoffe, das Gericht macht sich hier nicht auch zu Handlangern dieser kriminellen Vereinigung oder der zweifelhaften Finanzkartelle.

Sie, Frau Mertens, sagten ja hier im Haftprüfungstermin wörtlich zu mir:

„Die Macht der BaFin ist hier zu Ende!“

Ich nehme Sie beim Wort.

Auch besteht und arbeitet der Zweckbetrieb „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ (NDGK) fort und arbeitet mit aufsichtsfreien Verträgen bis heute als sog. „Staatsbetrieb“ mit Sitz im Königreich Deutschland.

Daß diese Verträge nicht das VAG verletzen, bestätigte der **Abwicklerbericht**, den ich hier schon mehrfach in das Verfahren eingeführt habe, den ich aber immer noch nicht auf einer Selbstleseliste finden kann. So wird er hier nochmals vorgelegt und geliefert und in das Verfahren eingeführt. Ich bitte um seine Einführung und seine Dokumentation auf einer Selbstleseliste!

Zudem wünsche ich mir eine berichtigte und datierte Selbstleseliste der eingeführten Urkunden vom letzten und vorletzten Verhandlungstag! Ich bitte noch um eine datierte Liste der heute eingeführten Urkunden und der Einlassung.

Weiter mit dem Schreiben der Dt. Bundesbank:

Das bestätigt sich auch durch die Tatsache, daß der Zeuge Röder hier korrekt ausführt, daß die Vereinigung NeuDeutschland (hier falsch bezeichnet als „Verein zur Erneuerung Deutschlands“) zwar gegründet, aber sich aus „politischen Gründen“ seine Eintragung im Register verzögere. Das wurde der Deutschen Bundesbank auch schriftlich in einem Schreiben vom 5.12.2009 mitgeteilt. Auch dieses Schreiben wird hier nun eingeführt und ich verlese es hier gleich.

Das hat sich ja nur beim Verein „NeuDeutschland“ genau so gezeigt.

Wenigstens hat Herr Röder hier den Namen der Stiftung korrekt behalten und auch die Schwierigkeiten bei der Eintragung, auch wenn der Vereinsname falsch erinnert wird.

Die Stiftung NeuDeutschland ist ebenso vom FA Wittenberg als gemeinnützig anerkannt worden. Sie wurde am 13.06.2009 errichtet.

Wie der Zeuge Röder in seinem Schreiben ausführt, sollte „unter dem Dach der Stiftung“, ein alternativer „Staat im Staate“ errichtet werden. Das soll ich in etwa ausgesagt haben. Es ist aber nicht korrekt von Herrn Röder wiedergegeben worden, schon weil es unmöglich ist.

Der Verein Ganzheitliche Wege e. V., NeuDeutschland und die Stiftung NeuDeutschland waren miteinander verbunden. In den Vereinigungen und auch in der Vermögensmasse „Stiftung NeuDeutschland“ war ich Vorstand.

Dabei sollte beim Aufbau und der Forschungsarbeit der Verein NeuDeutschland die Vereinigung für die Menschen und Personen sein. Die Stiftung sollte die Vermögenswerte zum Aufbau eines Gemeineigentums innehaben, welches dann später vom jeweiligen Oberhaupt treuhänderisch zum Wohle aller Menschen verwaltet werden sollte. Dabei war dieser Treuhänder „Bewußtsein“ für die Überwachung und damit für die Verwirklichung der Ziele mit verantwortlich.

Die Stiftungsverfassung der „NeuDeutschland-Stiftung“ hatte gleiche Aufgaben, Inhalte und Ziele wie der „Verein NeuDeutschland“. Geplant war hier, ein neues Volksvermögen aufzubauen, welches nicht privaten Zielen und Profitinteressen, sondern gemeinwohlförderlichen Zielen dienen sollte. Eine Stiftung kann aber keine Vereinigung von Menschen und Personen sein.

Der Zeuge führt hier ebenso fehlerhaft auf:

Zitat

„Die Mitglieder des Vereins sollen dann ein „künstliches Staatsvolk“ werden. Dieses Staatsvolk soll sich dann innerhalb der Stiftung seine eigene Exekutive, Legislative und Judikative geben. Die Stiftung soll dabei im Wesentlichen die Tätigkeiten der bisherigen Vereine übernehmen und das Vermögen dieser übertragen bekommen.“

Diese Behauptungen sind völlig falsch. Es zeigt sich ganz klar, daß der Herr Röder keine Kenntnisse im Stiftungsrecht besitzt.

1.

Hier ging es nicht darum, ein „künstliches Staatsvolk“ zu schaffen, sondern Interessierte für den Aufbau eines friedlichen „Staates im Staate“ zu finden, die dann, wenn es soweit ist, diese Idee fördern und mitverantwortlich aufbauen sollten. Ziel war schließlich, eine völkerrechtswirksame friedliche Sezession zu leisten. Das Ziel war und ist dabei, der Menschheit und den deutschen Völkern auf dem Weg in die Freiheit zu dienen und die Aufträge der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes (s. Art. 23 – Subsidiarität und Art. 146 – Schaffung einer Verfassung) auszuführen. Das ist dann mit dem „Königreich Deutschland“ und der „Stiftung Königreich Deutschland“ auch tatsächlich geschehen. Die notariellen Stiftungsurkunden der „Stiftung Königreich Deutschland“ werden hiermit in das Verfahren eingebracht.

2.

Das „Königreich Deutschland“ ist **kein** umbenannter Nachfolger des „Vereins NeuDeutschland“, wenngleich das „Königreich Deutschland“ auch mit einem Teil der Mitglieder NeuDeutschlands aufgebaut wurde, so daß ein Teil der Mitglieder NeuDeutschlands auch zügig Staatszugehörige oder auch Staatsangehörige des „Königreiches Deutschland“ (KRD) wurden und das KRD so sehr schnell ein zahlreiches „echtes Staatsvolk“ bilden konnte. NeuDeutschland besteht fort. Das sagten auch mehrere Zeugen aus. Es werden weiter Mitgliedsbeiträge bezahlt, es finden weiter Vereinstätigkeiten statt, es gibt einen Vorstandsvorsitzenden und viele Mitglieder. Es gibt eben nur keine Internetseite mehr, da diese illegal vom Abwickler ohne Grundlage usurpiert worden ist.

3.

Die Schilderungen des Herrn Röder sind in einigen Teilen auch schon deshalb als völlig abwegig zu erkennen, da eine fiduziarische operative Sukzessivstiftung lediglich eine Vermögensmasse und keine Personengesellschaft sein kann und ist, die als unselbständige Stiftung von einem Vorstand geführt und von einem Treuhänder beaufsichtigt wird. Der Treuhänder tritt als Eigentümer auf, der das getrennt von seinem Privatvermögen zu behandelnde Vermögen zu treuen Händen erhält, um die Umsetzung der Ziele zu überwachen.

So ist es bei der **„Stiftung Königreich Deutschland“ und so war es auch bei der gemeinnützigen „Stiftung NeuDeutschland“.**

Eine Stiftung hat keine Mitglieder; folglich kann hier innerhalb dieser auch kein Staatsvolk aufgebaut oder innerhalb dessen eine eigene Legislative, Judikative und Exekutive sowie eigene Verwaltung aufgebaut werden. So zeigt sich hier die Abwegigkeit der Schilderung des Herrn Röder. Die Stiftung kann aber sehr wohl derartige Bestrebungen unterstützen, fördern und Sachwerte ansammeln, mit Hilfe derer die Ziele und Zwecke der Stiftung und der mit ihr verbundenen Vereinigung umgesetzt und verwirklicht werden können und sollen.

Die Stiftung kann sich hier bei der Verwirklichung der Ziele der Menschen oder Personen der Vereinigung NeuDeutschland bedienen und diesen auch z. B. „Mildtätige Gaben“ aus beweglichem Stiftungsvermögen zuwenden. Sie kann aber keine „Mitglieder“ haben.

Somit ist es nicht abwegig zu behaupten, daß hier die Stiftung auch Tätigkeiten der „bisherigen Vereine“ übernehmen könne und soll. Sie kann gleiche oder ähnliche Tätigkeiten eigenständig übernehmen. Sie kann aber nicht ihre Mitglieder übernehmen oder die Tätigkeiten der Vereinigung NeuDeutschland ablösen, so daß der Verein NeuDeutschland nicht mehr zu existieren bräuchte.

Der Verein NeuDeutschland besteht bis heute fort. Er tritt nur nicht mehr nach außen auf. Ich wiederhole: Gegen NeuDeutschland liegt kein einziger sog. „Bescheid“ der BaFin vor. Das alles ist völlig illegal und kann nur als kriminell bezeichnet werden.

Das von Herrn Röder Beschriebene ist juristisch völlig abwegig und ist auch nicht geschehen. So einen Unfug mache ich nicht.

Der Verein „NeuDeutschland“ war zu der Zeit der einzig Handelnde und alle Projekte und Strukturen, Zweckbetriebe und Institutionen sind diesem allein zuzurechnen. Innerhalb seiner Struktur gab es keine anderen selbständigen oder teilselbständigen Vereinigungen oder Gesellschaften. Eventuell könnte man noch behaupten, daß es lose zusammengesetzte und personell wechselhafte Gesellschafter einer BGB-Innengesellschaft in einer Außengesellschaft gegeben haben könnte. Es gibt dazu aber keinerlei Vertragswerk.

Alles was beitrug oder verschmolz wurde lediglich ein Zweckbetrieb, auch wenn dieser seinen Namen behalten konnte. **Das ist auch so in der Vereinsverfassung „NeuDeutschland“ im §3 Abs. 14 und §10.3 im Abs. 3 geregelt.**

Das Finanzamt Wittenberg hat diese Dinge in Verbindung mit der OFD Magdeburg offenkundig geprüft und für richtig befunden und für gemeinnützig anerkannt.

Das liegt wohl auch am Art. 9 GG, der daraus resultierenden Satzungsautonomie und der Freiheit innerhalb der Vereinigung, alle Angelegenheiten nach eigenem Ermessen unbeeinflußt von Außen regeln und durchführen zu können. **Sie haben jetzt somit in interne Angelegenheiten keinesfalls hereinzureden!** Der Verein regelt hier, wie er es will. Ich hatte ein Vetorecht in den Vereinigungen. Das ist allen auch bekannt. Es findet sich in der Vereinsverfassung NeuDeutschland und in der **Verfassung des Königreiches Deutschland**, die hier ebenso in das Verfahren eingeführt wird und **in die Selbstleseliste** aufzunehmen ist.

Ich wiederhole zusammenfassend:

Die Ausführungen des Herrn Röder sind in vielen Punkten falsch. Eine Stiftung ist keine Gesellschaft, sondern eine Vermögensmasse. Der Verein NeuDeutschland und die mit ihm verbundene Stiftung NeuDeutschland hatte die Möglichkeit, alle Angelegenheiten selbst und autonom zu regeln und durchzuführen!

Diese Vereinigung hat die BaFin illegal zu zerschlagen versucht, obwohl keine einzige Abwicklungsanordnung, Untersagungsverfügung oder dergleichen an den Verein NeuDeutschland oder die Stiftung NeuDeutschland gesendet worden ist. Die BaFin hätte dies erkennen können, da schon das erste Schreiben von mir als Vereinsvorsitzender des Vereins NeuDeutschland zu den Angelegenheiten der Kooperationskasse gesandt wurde. Die BaFin wollte offensichtlich jedes Rechtsschutzbegehren vereiteln, da nicht existente oder nicht rechtsfähige juristische Konstrukte keine Klagen führen können.

Die Verhinderungsabsicht tritt auch auf Seite 50 des 54-seitigen Schreibens klar zutage, welches Sie, Richterin Mertens, als Beweismittel bereits kopiert haben. Hiermit möchte ich das Schreiben in das Verfahren einführen und in die Selbstleseliste aufnehmen lassen.

Auch sind weitere zahlreiche Fehler enthalten.

Die hier bezeichnete „Kooperation“ des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. war keine „Kooperation“ mit dem gemeinnützigen „Verein Bewußtsein e. V.i.G.“. Unter dem Namen des „Bewußtsein e. V.i.G.“ beschränkte sich lediglich diese dann unselbstständige Zweckbetriebsstruktur darauf, daß diese dem Verein „Ganzheitliche Wege e. V.“ und dann dem Verein „NeuDeutschland“ dadurch diene, daß dieser im Auftrag von „Ganzheitliche Wege e. V.“ und „NeuDeutschland“ alle Kontenangelegenheiten so lange tätigte, wie der Verein „Ganzheitliche Wege e. V.“ oder eine Privatperson für den „Verein NeuDeutschland“ kein Konto haben würde.

Die Struktur „Bewußtsein e. V.i.G.“ wurde von mir und den Mitgliedern im Vorfeld damals nur geschaffen, um gegen die zukünftigen Verhinderungsversuche der BaFin ein wirksames Mittel zu haben. Er war eine Art „Rettungsanker“ zur weiteren flexiblen Verwendung. Die Satzung war weitgehend identisch. Das habe ich damals schon beim FA Wittenberg so kommuniziert.

Privatpersonen erhielten, das ist in den Akten ersichtlich, beständig Anzeigen wegen angeblicher Geldwäsche, wenn sie für die Vereinigung NeuDeutschland ein Konto zur Verfügung stellten. Sowohl bei Christian Grau als auch bei Benjamin Michaelis war dies so. Daß das Konto bei der Hypobank aus politischen Gründen gekündigt wurde, war eine Aussage einer Filialmitarbeiterin der Hypobank.

Erst im Jahre 2010 erreichte es der Verein „Ganzheitliche Wege e. V.“, wieder mit seinem Namen ein Konto bei der Postbank in Wittenberg eröffnen zu können. Auch die Postbank kündigte ohne Angabe von Gründen am 24.10.2012 die Konten zum 27.12.2012 aufgrund des Druckes der BaFin, wie ich dort in der Filiale erfuhr. Das Kündigungsschreiben wird hiermit in das Verfahren eingeführt und kann in die Selbstleseliste aufgenommen werden.

Daraufhin sprang der Verein „Neubeginn e. V.“ ein, um dem Verein „Ganzheitliche Wege e. V.“ wieder mit der Zurverfügungstellung mehrerer Unterkonten und weiterer Zusammenarbeitsbemühungen zu dienen. Das findet sich auch schon in der Anklageschrift und wurde hier vom Zeugen Anatol Graf bestätigt. Heute stellt kein einziges deutsches Kreditinstitut Uns, den Vereinigungen oder den mit diesen verbundenen Menschen oder Personen mehr ein Konto zur Verfügung.

Wir mußten so ins Ausland abwandern. Eine polnische Bank erkennt Uns als Staatsoberhaupt an und anerkannte damit auch Unsere notarielle Handlungsvollmacht und alle anderen Hoheitlichen Handlungen und Befugnisse.

Zusammenfassung zur Vereinsstruktur:

Auch der Zeuge und Steuerberater Vierheller bestätigte, daß der Verein NeuDeutschland „Abteilungen“ hatte, die Zweckbetriebe waren. Für diese wurden zwar eigene Einnahmen-Ausgaben-Überschubrechnungen erstellt, die innerhalb des Vereins NeuDeutschland dazu beitrugen, unmittelbar und direkt die Vereinszwecke zu fördern. Ihre erwirtschafteten Mittel zur Verwirklichung der Gesamtziele waren Mittel der Vereinigung „NeuDeutschland“, bestehend aus Verein und Stiftung. Die einzelnen Untergliederungen dienten außerdem dazu, eine klare Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Zweckbetriebes zu haben, damit die Kapitalüberlasser aus künftigen Jahresüberschüssen im Falle eines Jahresabschlusses der Vereinigung „NeuDeutschland“ bedient werden konnten und wir wie auch die KÜ sehen konnten, wie effizient und wirtschaftlich sowohl in den einzelnen Zweckbetrieben des Vereins und dem Verein als solchem gehandelt worden ist.

Die Rückführung von Kapital war im KÜV/Genußrecht klar wie folgt geregelt:

„Der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger tritt im Rang zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kapitalempfängers zurück, indem die Rückführung des Kapitals nur aus eingezahlten Kapitalüberlassungen, aus künftigen Jahresüberschüssen oder aus weiteren, sonstige Verbindlichkeiten des Kapitalempfängers übersteigenden Vermögen verlangt werden kann.“

Hier gab es keine unzulässige Vermischung. Alle Mittel waren Vereinsmittel des Vereins „NeuDeutschland“. Eingenommene Beiträge oder erwirtschaftete Mittel der Zweckbetriebe konnten sehr wohl zur Rückzahlung angenommener Kapitalmittel mithilfe eines KÜV verwendet werden.

Der Kapitalüberlasser konnte also sowohl sehr zeitnah aus der „Kooperationskasse“ als Zweckbetrieb Kapital aus den weiteren eingezahlten Kapitalüberlassungen zurückerhalten. Das

leistete der Herr Jaschke hier schnell mit ganz einfacher Prüfung in einer Minute aus eingezahlten Kapitalüberlassungen. Das hat auch der Zeuge und RA Rico Schumann im Fall Witzel so vertreten und dargelegt.

Weitere Auszahlungen sollten gemäß der Bestimmungen des KÜV nur aus künftigen Jahresüberschüssen geleistet werden.

Da hier noch kein Jahresabschluß vorlag, aus dem sich ein klar zu bezeichnender Jahresüberschuß ergeben hatte, aus dem ein Kapitalüberlasser unter den Bedingungen der Nachrangabrede bedient werden konnte, konnten hier auch keine weiteren Kapitalmittel z.B. an die Frau Witzel ausgezahlt werden. Die BaFin allein verhinderte die Feststellung eines Jahresüberschusses durch die Razzia am 25.04.2013.

Frau Witzel wurde vertragsbrüchig, nicht NeuDeutschland.

Alles Weitere war genauso freiwillig, wie die vorzeitige Rückzahlung von 200.000 Euro an Frau Witzel freiwillig erfolgte.

Auf Wunsch der KÜ konnte dieser oder eine beauftragte Person auch gern nach Wittenberg kommen, um mit relativ wenig Aufwand die gegenwärtige Lage zu prüfen. Das habe ich bereits in einer längeren vorherigen Einlassung erläutert. Es konnte auch ein Amtsträger beauftragt werden und dann auch noch das Schiedsgericht im Streitfall bemüht werden.

Weitere Kapitalmittel im Fall Witzel standen nicht in liquider Form zur Verfügung.

Es wurde nur geleistet, was gerade an liquiden Mitteln verfügbar war. Zu mehr war die Vereinigung auch nicht verpflichtet. Das ergibt sich aus dem Kapitalüberlassungsvertrag.

Der Vereinigung war aus Gründen der Unabhängigkeitserhaltung eine Kreditaufnahme verboten.

Das findet sich z.B. auch in der Verfassung des Staatsvereins im Art. 78 Abs. 8 so festgelegt, die veröffentlicht ist und über deren Kenntnis ein jeder Staatsangehöriger eine Prüfung abzulegen hat.

Zudem fand sich ohnehin kein Kreditinstitut, das einen Kredit oder eine Bankbürgschaft zu geben bereit war. Die allermeisten Kreditinstitute wollten nicht einmal ein Konto für einen an den Vereinigungen Beteiligten oder für den Verein „Ganzheitliche Wege e. V.“ selbst eröffnen. Ich erhielt zur damaligen Zeit keinerlei Konten. Heute gibt es in der Bundesrepublik einen sog. „Rechtsanspruch“ auf ein Konto. Das gab es damals nicht.

Ebenso bestätigte der Zeuge Vierheller, daß es innerhalb eines Vereins normal sei, daß die einzelnen Bereiche „querfinanziert“ werden. So kann es hier auch keinesfalls eine Mittelvermischung geben, wie das die Staatsanwaltschaft rechtsirrig gern sehen möchte. Diese „Abteilungen“ wurden auch in der Steuererklärung als Abteilungen im Verein „NeuDeutschland“ so aufgeführt. Keinesfalls waren es eigene Vereinigungen, sie waren noch nicht einmal Steuerrechtssubjekte. Sie erfüllten auch zu keinem Zeitpunkt die Mindestanforderungen an einen Verein im Sinne des BGB. Es gab weder einen von Mitgliedern gewählten Vorstand, noch gab es jemals eine Mitgliederversammlung eines von der BaFin behaupteten „n.e. Vereins „Kooperationskasse“, noch konnten dort Beschlüsse gefaßt oder konnte irgendwelche „Vereinsarbeit“ von Mitgliedern ausgeübt werden. Hannes Jaschke, als Verantwortlicher des Zweckbetriebes „Kooperationskasse“ unterstand den Anweisungen des Vorstandes von „NeuDeutschland“ und hatte im Fall des Fehlens weiterer Kapitalüberlassungen wegen eines Überschuldungsrisikos beständig bei mir anzufragen, ob der Kapitalempfänger, hier der Verein „NeuDeutschland“, diesem Überschuldungsrisiko unterlag oder ob schon künftige Jahresüberschüsse vorlagen. Wir gingen noch weiter und beobachteten auch die gegenwärtige finanzielle Lage des Vereins „NeuDeutschland“, um freiwillige Rückzahlungen leisten zu wollen. Jeder Kapitalüberlasser hätte das auch ohne besondere Kenntnisse in einem angemessenen Zeitrahmen selbst oder durch einen Beauftragten prüfen können, das habe ich in einer früheren umfassenden Einlassung dargelegt. Es wollte nur niemand. Bei einer solchen Prüfung hätte der Prüfende auch umfassende Unterstützung von den dafür zuständigen und fachlich ausgebildeten Mitgliedern erhalten. Das waren die ausgebildete Finanzbeamtin Silke Weidenhaun und der Rechtsanwalt und Steuerberater Rico Schumann. Jede Überprüfung oder Streitigkeit hätte zudem vor dem NeuDeutschen Schiedsgericht eine weitere Prüfung gestattet. Es wurde aber nie gewünscht.

Das sollte auch allen klar gewesen sein, die sich auch nur rudimentär mit der Struktur „NeuDeutschland“ beschäftigt haben. Daß es eine eigene Gerichtsbarkeit gäbe, stand schon auf der ersten Seite der veröffentlichten Vereinssatzung. Die Schiedsgerichtsordnung war auch veröffentlicht.

Es wurde und konnte in der Steuererklärung von 2009 und 2010 auch keine separate Erklärung für einen dieser Zweckbetriebe abgegeben werden, da sie keine eigenen „nicht eingetragenen Vereine“ waren. Alle Tätigkeiten konnten immer nur dem Verein „NeuDeutschland“ zugerechnet werden, der allein nach außen auftrat, um interaktive Zahlungsvorgänge mit externen juristischen oder natürlichen Personen zu leisten. Die BaFin hat die tatsächliche Struktur der Vereinigung nie erfragt, ignoriert das Offensichtliche und phantasiert lieber darüber. Irgendwann habe ich und der Verein es aufgegeben, die BaFin jedesmal wieder erneut zu berichtigen in ihren Fehlannahmen, die ich vordem als Vereinsvorstand von „NeuDeutschland“ schon öfters berichtigt hatte.

Nun zu den weiteren Aussagen von Seite 5 des Schreibens der Dt. Bundesbank.

Wieder ist falsch ausgeführt, daß die „Kooperationskasse“ und „Der Gesundheitsfond“ mit dem Verein „BewußtSein e.V.“ betrieben worden sei.

Der „Verein BewußtSein e. V.i.G.“ trat das erste Mal aktiv und in Wechselwirkung mit dem Verein „NeuDeutschland“ und „Ganzheitliche Wege e. V.“ und nur in Verbindung mit der Zurverfügungstellung von Konten ab dem 30.06.2009 auf.

Ebenso ist hier ein Fehler enthalten, der „zufälligerweise“ und beständig auch von der Richterinnen Mertens im Verfahren gemacht wird. Hier wird Rheinsberg mit Reinsdorf verwechselt.

Auch die Anschaffungssumme für den Erwerb des Wohnhauses in der Mittelstrasse ist nicht korrekt. Es sollten meiner Erinnerung nach nur 15.000 Euro gewesen sein.

Es wurde von der Firma „Apomed“ (?) erworben, die keinen Sitz in Wittenberg hatte. Der bearbeitende Notar hieß damals „Beuerlein“, wenn ich mich richtig erinnere. Diese Firma kaufte dieses Objekt aus einer Zwangsversteigerung.

Daß das Objekt in Reinsdorf stark renovierungsbedürftig war, das ist korrekt. Das ist zum Teil mit Mitteln der Kapitalüberlasser saniert worden.

Unter Punkt 3.3 führt der Herr Röder weiter aus, dass die Vereinsmitglieder aller Varianten der „Kooperationskasse“ Gelder ohne Zweckbindung zu Verfügung stellen könnten.

Das ist falsch:

1.

Nur Mitglieder des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ konnten damals zweckgebundene Mittel in einen Topf zusammenlegen, die dann zweckgebunden entsprechend der Satzungszwecke verwendet werden sollten. Das ist dann auch genau so getan worden. So wurde renoviert, das ENGEL-Geld hergestellt usw.

2.

Die Mitglieder stellten auch nicht der „Kooperationskasse“ Mittel zur Verfügung. Vielmehr war die „Kooperationskasse“ ein Werkzeug des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ (wie er ja oben auch korrekt ausführte), und die „Sparbücher“ wurden bis dahin nur ausgestellt, um in loser Form ohne Vertrag als Erinnerungshilfe aufzuzeichnen, wer von den Mitgliedern des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ zweckgebundene Gelder zur Verfügung stellte, um die gemeinsam festgelegten Ziele und Projekte zu verfolgen.

Diese Gelder können entweder nur als Spenden oder als Darlehen ohne Rückzahlungsverpflichtung oder als zweckgebundene Gelder gewertet werden. Eine andere Möglichkeit besteht hier nicht.

Bankgeschäfte können das nicht sein. Dann würde ja jeder Verein, der von seinen Mitgliedern Mittel zur Umsetzung der vereinseigenen Projekte annimmt, das Einlagengeschäft betreiben.

Das hätte vielleicht die BaFin gern so, aber das wäre das Ende der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

Korrekt schreibt der Zeuge Röder im 2. Satz unter 3.3., daß die „Kooperationskasse“ kein gesondertes Rechtssubjekt sei. Die „Kooperationskasse“ war aber kein Projekt des Vereins „BewusstSein e.V.“

Den gab es nicht als e.V., und er war nur eine Sicherheitsleine für den Fall, daß der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ z.B. keine Kontoverbindung erhalten würde. Es hat sich gezeigt, dass diese „Sicherheitseinrichtung“ unbedingt erforderlich war.

Wie der Zeuge Röder den Satz:

„Über dieses Konstrukt der „Kooperationskasse“ sei eine Refinanzierungsmöglichkeit für den Verein geschaffen worden,“

meint, kann ich nicht nachvollziehen. Ich hätte das Wort „Refinanzierungsmöglichkeit“ nicht verwendet. Es ist so wie oben geschildert.

Weiterhin schildert der Zeuge, dass die Gelder dem Verein (hier kann es nur „Ganzheitliche Wege e.V.“ sein) zinslos zur Verfügung gestellt würden und jederzeit auf Anforderung zurückgezahlt würden.

Die Gelder würden auch hier nur zurückgezahlt werden, wenn es leistbar wäre. Es ist korrekt, dass mir sämtliche Geldgeber vertrauten und offensichtlich immer noch vertrauen. Das hat sich hier in der Gerichtsverhandlung auch mehr als deutlich gezeigt.

Im Punkt 3.4 Kreditgeschäft wird hier klarstellend zum folgenden Zitat:

„Nunmehr stelle der Verein jedoch die Projekte soweit fertig, daß Ingangsetzungsaufwendungen für den potenziellen Betreiber nicht mehr anfielen, so daß eine Kreditvergabe nicht erforderlich sei.“

ergänzend ausgeführt:

Aus der Bezeichnung „Betreiber“ könnte der Anschein erwachsen, daß die „Kooperationskasse“ ein Werkzeug des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ sein solle, die einem „Betreiber“ eine gewisse Eigenständigkeit mithilfe einer eigenen Rechtspersönlichkeit im Vereinsrahmen bieten könnte. Das ist nicht der Fall. Der „Betreiber“ wäre hier höchstens ein Betriebsleiter eines unselbständigen Zweckbetriebes des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der BRD.

In den Ausführungen zum Garantiegeschäft sind ebenso zahlreiche Fehler enthalten, auf die **hier** einzugehen unnötig ist, da diese nicht das KWG, sondern das VAG betreffen. Das kann ich beim LG Dessau klären.

Unter 4 ist korrekt ausgeführt, daß der erste Entwurf der „Einlagenvereinbarung“ noch keinen qualifizierten Nachrang enthielt.

Dieser Vertragsentwurf wurde auch nicht benutzt.

Der dann später geschaffene Kapitalüberlassungsvertrag wurde nach einer Anfrage der BaFin an diese zur Prüfung gesandt.

Auf Grund dieses „Kapitalüberlassungsvertrages / Genußrecht“ wurde im Jahr 2011 mehrfach die Aufsichtsfreiheit der Tätigkeiten des Vereins „NeuDeutschland“ von der BaFin bestätigt.

Die Bafin hat hier die Empfehlung der Bundesbank, den Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ anzuschreiben, nicht geachtet.